

LKP *Stichwort*

Die erste Lohnabrechnung mit ELStAM

Erstmals im April 2013 werden die durch unsere Kanzlei erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen unter Berücksichtigung der Werte der „elektronischen Lohnsteuerkarte“ ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) abgerechnet.

Im ELStAM-Verfahren werden die für den Lohnsteuerabzug relevanten Lohnsteuerabzugsmerkmale für alle Beschäftigten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorgehalten. Die Arbeitgeber rufen dann beim BZSt die dort unter der Identifikationsnummer (IdNr.) des jeweiligen Beschäftigten aktuell gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale ab.

Ändern sich die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. durch Eintragung eines Freibetrages, durch Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes), werden diese Änderungen durch die Finanzämter (z.B. Freibetrag) bzw. durch die Meldebehörden (z.B. Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes) unmittelbar an das BZSt gemeldet und stehen den Arbeitgebern bei der nächsten Routineabfrage zur Verfügung.

Startabfrage beim BZSt

Mit einer „Startabfrage“ beim BZSt beginnt im April 2013 die Teilnahme am ELStAM-Verfahren. Die für den einzelnen Arbeitnehmer dort gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse ggf. mit Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Religionsmerkmal) werden erstmals abgerufen und dann der Lohnsteuerberechnung zu Grunde gelegt.

Die vorläufig aus dem Jahr 2012 übernommenen Steuerabzugsmerkmale werden ab dem Abrechnungsmonat April durch die beim BZSt abgerufenen ELStAM ersetzt. Die bereits erfolgten Lohnsteuerberechnungen für die Abrechnungsmonate Januar bis März 2013 bleiben unverändert.

Erste Lohnabrechnung mit ELStAM Daten

Bei allen Beschäftigten werden somit die elektronisch übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals in der Gehaltsabrechnung für den Abrechnungsmonat April 2013 berücksichtigt.

Im Rahmen der Einführung des neuen ELStAM-Verfahrens kann es zu Änderungen der bisher maßgeblichen Steuerabzugsmerkmale kommen. Insbesondere verliert der auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder anderen Papierbescheinigungen eingetragene Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag mit der Umstellung auf das ELStAM-Verfahren seine Gültigkeit und muss für das Jahr 2013 neu beantragt werden.

Jeder Arbeitnehmer muss daher die in der Lohnabrechnung für April 2013 ausgewiesenen ELStAM Daten genau prüfen.

Wo können Abweichungen vorkommen?

In folgenden Fallkonstellationen können Abweichungen vorkommen:

Abweichender Freibetrag

Mögliche Ursache: Freibetrag wurde nicht beim Finanzamt beantragt.

Lösung: Der Freibetrag ist beim zuständigen Finanzamt erneut zu beantragen.

Abweichende Steuerklasse

Mögliche Ursache: Nach Heirat wurde weiterhin die Steuerklasse I zugrunde gelegt.

Lösung: Klärung durch das zuständige Finanzamt.

Mögliche Ursache: Der persönliche Familienstand hat sich vor dem 01.01.2013 z.B. durch Trennung oder Scheidung geändert.

Lösung: Ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich Steuerklasse I.

Mögliche Ursache: Der Ehegatte ist vor dem 01.01.2012 verstorben.

Lösung: Ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich die Steuerklasse I.

Mögliche Ursache: Steuerklasse II ist in ELStAM entfallen, weil z.B. ein Kind vor dem 01.01.2013 volljährig geworden ist.

Lösung: Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen (z.B. Kind in Ausbildung).

Mögliche Ursache: Bei Ehegatten wurde statt der bisherigen Steuerklassenkombination III/V die Steuerklasse IV in ELStAM zu Grunde gelegt.

Lösung: Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich.

Abweichende Kirchensteuer

Mögliche Ursache: Unstimmigkeiten beim Kirchensteuerabzug.

Lösung: Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich.

Abweichende Anzahl der Kinderfreibeträge

Mögliche Ursache: Kind ist vor dem 01.01.2013 volljährig geworden.

Lösung: Die weitere Berücksichtigung (z.B. wegen Ausbildung) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Maßnahmen bei Abweichungen

Eine Berichtigung der abweichenden Lohnsteuerabzugsmerkmale ist nur beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers möglich.

Die berichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dann von dort an das BZSt gemeldet. Erst nach der nächsten Abfrage durch das Landesamt beim BZSt können die berichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden. Dadurch kann es unter Umständen zu einer zeitlichen Verzögerung kommen.

Eine Berichtigung der Lohnsteuerberechnung wird mit Ausnahme der Abrechnungsmonate Januar und März 2013 - aber in jedem Fall rückwirkend ab dem gemeldeten Änderungszeitpunkt - vorgenommen.

Vom ELStAM-Verfahren nicht betroffen

Das ELStAM-Verfahren betrifft nicht:

1. Minijobs und Arbeitnehmer mit pauschalem Lohnsteuerabzug sind vom elektronischen Verfahren nicht betroffen.
2. Beschäftigte, die nur beschränkt steuerpflichtig sind. Eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts für den Lohnsteuerabzug 2013 bei beschränkter Einkommensteuerpflicht über die zu berücksichtigenden Lohnsteuerabzugsmerkmale muss aber weiterhin vorgelegt werden.

Abfrage der gespeicherten Daten

Arbeitnehmer können ihre beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten ELStAM-Daten über das Elster Online-Portal (www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich. Weiter Ansprechpartner ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers.

